

# Jugendordnung des Turn- und Spielverein Germania e.V. 1912 Kückhoven

**Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Jugendordnung ohne Diskriminierungsabsicht sämtliche Personen in der männlichen Form genannt**

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des TuS Germania e.V. 1912 Kückhoven sind alle Jugendlichen, sowie die in der Vereinsjugendarbeit gewählten und berufenen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Jugendliche Mitglied ist, wer am 31. Dezember des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch aktives Mitglied einer Jugendmannschaft ist.

## § 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des TuS Germania e.V. 1912 Kückhoven führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

**Aufgaben der Jugendabteilung des TuS Germania e.V. 1912 Kückhoven sind insbesondere:**

- a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude
- c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und eines zeitgemäßen Miteinanders
- e. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sowie Bildungseinrichtungen
- f. Pflege der internationalen Verständigung

## § 3 Organe

Organe der Jugend des TuS Germania e.V. 1912 Kückhoven sind:

**der Vereinsjugendtag  
der Vereinsjugendausschuss  
die Fachjugendtage und  
die Fachjugendausschüsse**

## § 4 Vereinsjugendtag

- a. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Der Vereinsjugendtag ist das höchste Organ der Jugend des TuS Germania e.V. 1912 Kückhoven.  
Sie besteht aus je 2 gewählten Jugendlichen der Fachabteilungen des Vereins (zur Zeit: Fußball, Leichtathletik, Turnen) und dem Vereinsjugendausschuss. Für je angefangene 100 jugendliche Mitglieder entsenden die Fachjugendabteilungen je einen weiteren Jugendlichen. Die gewählten Jugendlichen der Fachabteilungen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- b. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
  - Beratung des Kassenabschlusses und Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
  - Wahl des Kassenprüfers
  - Wahl des Vereinsjugendausschusses
  - Wahl von Delegierten zu den Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- c. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres, jedoch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, statt. Er wird vom Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses 10 Tage vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d. Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vereinsjugendausschuss beantragt (§ 4, Abs. c, Satz. 2 gilt entsprechend).
- e. Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## § 5 Vereinsjugendausschuss

a. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- dem Jugendleiter und seinen 2 Stellvertretern
- dem Jugendkassierer und seinem Stellvertreter
- dem Jugendwart Fußball
- dem Jugendwart Leichtathletik
- dem Jugendwart Turnen

b. Der Jugendleiter des Vereins vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach Innen und Außen. Der Jugendleiter vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

c. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereins-satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

d. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vor-sitzenden eine Sitzung binnen 10 Tagen einzuberufen.

e. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

f. Aufgaben des Vereinsjugendausschusses:

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins, insbesondere beim:
  - Kreisjugendtag
  - Kreisjugendausschuss
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Vereinsjugendausschusses
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugend-arbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein.
- Umsetzung von Beschlüssen des Vereinsjugendtages
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Koordination der Jugendarbeit in den Fachabteilungen
- Gewinnen von weiteren Mitarbeiter für die Jugendarbeit

g. Zusätzliche Ausschussmitglieder

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung die in der Vereinsarbeit gewählten und berufenen Mitarbeiter als weitere Ausschussmitglieder mit beratender Stimme einzuladen.

## § 6 Fachjugendtag

- a. Die Fachjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilung und aus allen innerhalb der Fachabteilung gewählten Mitarbeitern.
- b. Aufgaben der Fachjugendtage sind:
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses
  - Wahl des Fachjugendausschusses
  - Wahl der Delegierten zum Vereinsjugendtag
  - Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- c. Der ordentliche Fachjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom Vorsitzenden des Fachjugendausschusses 10 Tage vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d. Ein außerordentlicher Fachjugendtag findet statt, wenn das Interesse der Fachjugendabteilung es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Fachjugendabteilung es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Fachjugendausschuss beantragt (§ 6, Abs. c, Satz 2 gilt entsprechend).
- e. Der Fachjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g. Die Mitglieder der Fachjugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## § 7 Fachjugendausschuss

- a. Der Fachjugendausschuss besteht aus:
  - dem Jugendwart der einzelnen Fachabteilung und seinem Stellvertreter.
  - 2 Jugendvertretern, die z. Zt. der Wahl bereits das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- b. Der Vorsitzende des Fachjugendausschusses vertritt die Interessen der Fachjugendabteilung nach innen und außen.
- c. Die Mitglieder der Fachjugendausschüsse werden von dem Jugendtag der Fachjugendabteilung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fachjugendausschusses im Amt.
- d. In den Fachjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e. Der Fachjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins- und Fachjugendtage, sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes.  
Der Fachjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Fachjugendtag, für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendausschuss und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.
- f. Die Sitzungen des Fachjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fachjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 10 Tagen einzuberufen.
- g. Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der seiner Fachjugendabteilung zufließenden Mittel.
- h. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fachjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses.

## § 8 Jugendkasse

- a. Die Jugendkasse wird vom Vereinsjugendausschuss verwaltet.
- b. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- c. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Mitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- d. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens 1 mal von einem Kassenprüfer zu prüfen.

## § 9 Wahlturnus des Vereinsjugendausschusses

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes volljährige Mitglied wählbar.

### **In den Jahren mit gerader Jahreszahl, beginnend 2004, werden neu gewählt:**

- Jugendleiter
- Stellvertretender Kassierer
- Jugendwart Leichtathletik
- 2. stellvertretender Jugendleiter

### **In den Jahren mit ungerader Jahreszahl, beginnend 2005, werden neu gewählt:**

- 1. stellvertretender Jugendleiter
- Kassierer
- Jugendwart Fußball
- Jugendwart Turnen

## § 10 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten.

Erkelenz-Kückhoven den 12.03.2004

Bernhard Eschweiler  
Jugendleiter

Ernst Theo Trebels  
stellv. Jugendleiter